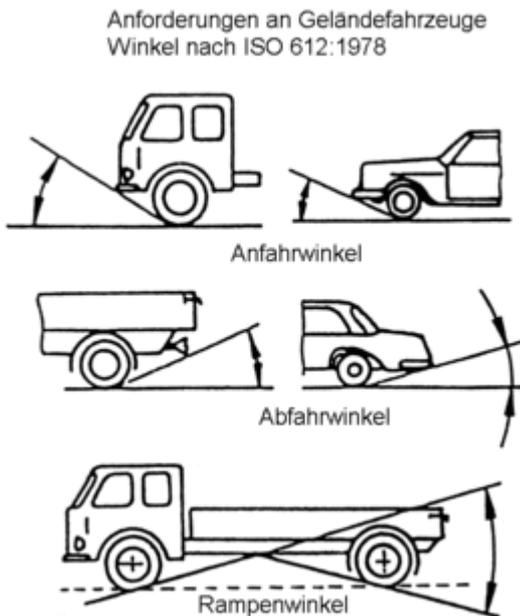


Geländefahrzeug nach 70/156/EWG

Off-road vehicle

Um ein "Geländefahrzeug" der Klasse M1 nach [70/156/EWG](#) handelt es sich dann, wenn das Fahrzeug



Anforderungen an ein Geländefzg nach 70/156/EWG

- mit mindestens einer Vorder- und Hinterachse ausgerüstet ist, die gleichzeitig (Allrad) angetrieben werden kann. Der gleichzeitige Antrieb darf abschaltbar sein.
- mit mindestens einer Differenzialsperre o.ä. ausgerüstet ist
- eine Mindeststeigfähigkeit von 30% erreicht
- außerdem mindestens fünf der folgenden sechs Forderungen erfüllt:
 - vorderer [Überhangwinkel](#) min. 25°
 - hinterer [Überhangwinkel](#) min. 20°
 - [Rampenwinkel](#) min. 20°
 - Bodenfreiheit unter Vorderachse min. 180 mm
 - Bodenfreiheit unter Hinterachse min. 180 mm
 - Bodenfreiheit zwischen den Achsen min. 200 mm

Siehe auch

- [Geländewagen](#)